

SATZUNG

des TSV Hemhofen e.V.

Neufassung vom 18.5.2018

§ 1 **Name , Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn - und Sportverein Hemhofen e.V,
Er hat seinen Sitz in Hemhofen und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
Die abgekürzte Namensform lautet : TSV Hemhofen e.V.

Der TSV Hemhofen e.V. mit Sitz in Hemhofen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

§ 2 **Vereinsfarben / Geschäftsjahr**

Die Vereinsfarben sind : Rot - Schwarz.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Zweck / Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, ohne Einschränkung der Sportart.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 **Aufgaben**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch :

- Bereitstellung von Sport.- und Übungsanlagen, Einrichtungen und Geräten
- Geregelt Übungstage für die im Verein betriebenen Sportarten und Aktivitäten unter der Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte
- Beteiligung an Verbands .- und Freundschaftsspielen, sportlichen Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im In .- und Ausland.

Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten und sich wirtschaftlich betätigen.

§ 5 **Gliederung**

- der Verein hat einen gewählten Vorstand
- der Verein hat verschiedene Ausschüsse, denen die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen ist
- der Verein unterhält nach Sparten gegliederte Abteilungen.

Folgende Aktivitäten werden für alle Altersgruppen angeboten :

Fussball; Leichtathletik; Kegeln; Nordic Walking; Hallenballspiele; Gymnastik und Turnen.

- die Abteilungen haben ebenfalls gewählte Abteilungsleitungen und Ausschüsse
- jedes Mitglied gehört dem Hauptverein an
- alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschliessen, unterstehen direkt dem Vorstand

§ 6 **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes - und Fachverbände und als solcher deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, Ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in deren Statuten vorgesehenen Verträge abzuschliessen und zu erfüllen.

§ 7 **Umfang der Satzung**

Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Disziplinarordnung sind Bestandteil der Satzung.

§ 8 **Mitgliedschaft**

der Verein besteht aus

- Vollmitgliedern (ab vollendetem 18.Lebensjahr)
- Jugendlichen (über 14 unter 18 Lebensjahren)
- Kindern (bis zum vollendetem 14. Lebensjahr)
- Juristischen Personen
- Ehrenmitgliedern

§ 9 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller, für den Fall der Aufnahmen, der Satzung.

Der Antragsteller ist mit Aufnahme in den Mitgliederbestand und bei Zahlung des Beitrages aufgenommen.

Die Vorstandschaft kann die Aufnahme nach Anhörung der jeweiligen Abteilungsleitung ablehnen. Sie ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben .

Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 10 **Rechte**

- Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16.Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18- Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen. Diese erfolgt in Abstimmung mit den technischen Leiter bzw. der Sparten.
- Es kann wahlweise ein Spartenbeitrag und / oder eine Benutzungsgebühr erhoben werden (z.B. Kegelbahn) .
- Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschliessen, soweit die vorhandenen Möglichkeiten dies zulassen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder können von nicht öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Vorstandschaft.
- Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Aktivitäten im Rahmen

des Verein ereignen, nach Massgabe und Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen versichert.

- Mitglieder die Aufwendungen und / oder Ausgaben für den Verein geltend machen, können die vom Vorstand beschlossene , Entschädigung gewährt bekommen. Dazu gehören Gehälter für Trainer und Übungsleiter , Fahrtkostenzuschüsse zu Veranstaltungen des Vereins, Entschädigung für Pflege und Erhalt der Sportanlagen und sonstigen Vereinseinrichtungen.

§ 11 **Pflichten**

Einhaltung der Satzung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einschliesslich der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen

Verhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung.

§ 12 **Beiträge**

- Die Beiträge sind Jahresbeiträge (Bringschuld) . Sie sind spätestens bis zum 01.04.jeden Jahres möglichst bargeldlos auf ein Konto des Vereins zu erbringen.
- Bei Erteilung einer Lastschriftinzugsgenehmigung zieht der Verein die Beiträge ein.
- Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- Beiträge für juristische Personen vereinbart die Vorstandschaft.
- Ausnahmen von der Beitragsregelung kann die Vorstandschaft auf Antrag gewähren.
- Abteilungsbeiträge legen die Abteilungen fest (diese bedürfen aber der Genehmigung durch den Vorstand).
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 **Ruhen der Mitgliedschaft**

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, ruht die Mitgliedschaft . Sie kann solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 14 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch :

Tod

Austritt.

Der Austritt kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung für das kommende Jahr muss spätestens einen Monat vor dem Jahresende erfolgen.

Streichung aus der Mitgliederkartei

Bei Nichtzahlung des Beitrages bis zum 01.10.des Jahres erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederbestand.Alle Rechte aus § 10 erlöschen.

Ausschluss

Dieser kann erfolgen bei :

- unehrenhaften Handlungen innerhalb oder ausserhalb des Vereins
- vereinsschädigendem Verhalten
- groben und wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung oder der

Spielordnungen oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen.
- vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum.
der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft nach Anhörung des / der Betroffenen mit absoluter Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgericht möglich.

Ende der Rechte und Pflichten

Mit dem Austritt enden sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein. Entstandene Ansprüche des Vereins bleiben bestehen (ausgenommen bei Tod).

Beiträge bei Austritt

Die Beitragspflicht erlischt nach Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in der die Kündigung wirksam wird. Bei Streichung oder Ausschluss erlischt die Beitragspflicht, falls nicht anders festgelegt, mit dem Wirksamwerden der Streichung / des Ausschlusses. Grundsätzlich erfolgt jedoch keine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen.

Rückgabe von Vereinseigentum

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied alle in seiner Obhut befindlichen , dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

§ 15 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins, die im Rahmen Ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und den Verein und dessen Vermögen verwalten sind :

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die Ausschüsse
- das Schiedsgericht

§ 16 **Mitgliederversammlung**

Jahreshauptversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) bis spätestens zum 31.Mai jeden Jahres abzuhalten.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemhofen. Sie kann außerdem durch Bekanntgabe in der Tagespresse, Vereinszeitschrift, durch Aushang oder schriftliche Einladung erfolgen.

Der Termin ist spätestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben, die Tagesordnung 2 Wochen vorher.

Tagesordnung. Diese muss enthalten :

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Anträge
- Neuwahlen, soweit in der Satzung oder Geschäftsordnung vorgeschrieben

Anträge zur Tagesordnung

Diese sind 2 Wochen , solche zu Punkten der Tagesordnung 1 Woche , solche auf Satzungsänderung 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können unberücksichtigt bleiben. Ein in der Mitgliederversammlung eingebrachter Antrag wird nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung über dessen Behandlung abgestimmt hat.

Leitung der Mitgliederversammlung

Diese obliegt dem 1. Vorstand oder seinem Vertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Mehrheiten für Beschlüsse

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung eine festgelegte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Regelung für Neuwahlen

Hier verbleibt die Leitung der Versammlung bis zum Beginn der Neuwahlen beim bisherigen Versammlungsleiter. Er übergibt die Leitung an den Wahlausschuss, der nach Beendigung der Wahl die Leitung an den neu gewählten Vorstand übergibt.

In Zweifelsfällen führt der Versammlungsleiter, der die Versammlung eröffnet hat, diese zu Ende (z.B. der neugewählte Vorstand ist nicht anwesend).

Der Protokollführer führt und erstellt das Protokoll bis zum Ende der Versammlung, auch wenn der Protokollführer der Schriftführer ist und nach der Neuwahl ein Amtswechsel erfolgt ist. Eine gemeinsame Erstellung ist zulässig, es haben dann beide das Protokoll zu unterzeichnen. Die Erstellung zweier Protokolle ist nicht zulässig.

Wahlberechtigung

- aktives Wahlrecht
Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
- passives Wahlrecht.
gewählt werden können anwesende Vollmitglieder oder Vollmitglieder, deren schriftliches Einverständnis für die Wahl für ein Amt vorliegt.
- Bei ruhender Mitgliedschaft können weder aktives noch passives Wahlrecht ausgeübt werden.

außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit der Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
- mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen. (% Ermittlung auf Basis Bestandserhebung)
- das Schiedsgericht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung auf Grund des Anlasses festzulegen. Anträge sind 1 Woche vorher schriftlich einzureichen.

§ 17 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Allgemein

Sie ist das Organ, das den Willen der Vereinsmitglieder nach demokratischen Prinzipien zum Ausdruck bringt und beschließt. Sie entscheidet daher in allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, sie hat die Entscheidungen anderen Organen des Vereins übertragen.

Aufgaben

Die Aufgaben sind im Besonderen:

- Beschlussfassung über inhaltliche Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
- Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
- Entlastung des Kassiers

- Wahl von Vereinsorganen (Ausschüsse , Schiedsgericht)
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Festlegung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über größere Baumassnahmen
- Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen
- Zustimmung zur Gründung oder Auflösung von Sparten
- Bestätigung der von den Sparten gewählten Leiter

§ 18 **Vorstand / Vorstandschaft**

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je allein. Der 2. Vorsitzende ist nur in den Fällen entscheidungsberechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft bilden :

- der 1.Vorsitzende (berechtigt zur Führung der Bezeichnung „ Präsident „)
- der 2. Vorsitzende
- der Hauptkassier
- der Stellvertreter des Hauptkassier
- der Schriftführer
- der Stellvertreter des Schriftführers (Pressewart)
- der Ehrenvorsitzende

Die erweiterte Vorstandschaft bilden :

- die Vorstandschaft
- die Abteilungsleiter
- die Ausschussvorsitzenden

Die Vorstandschaft kann jederzeit beratende / helfende Mitglieder in die erweiterte Vorstandschaft einberufen .

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abweichungen von der Amtszeit können von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Anlässe für jeweils eine Amtsperiode beschlossen werden (z.B. Baumassnahmen). Die von den Mitgliedern gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt . Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft zurück, so können dessen Aufgaben bis zu Neuwahlen kommissarisch wahrgenommen werden. Tritt die Vorstandschaft insgesamt zurück, hat sie trotzdem die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiterzuführen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins, der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Davon ausgenommen sind nur :

- die geheime Beratung des Schiedsgerichts
- die Abfassung des Berichts der Kassenrevision

Der Ehrenvorsitzende hat in der Vorstandschaft Sitz und beratende Stimme.

§ 19 **Aufgaben der Vorstandschaft**

der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Zu Ihren Aufgaben gehört :

- die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens (z.B. Pachtvertrag zur Bewirtung des Sportheims abschliessen)
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse
- die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- das Treffen von Entscheidungen bei der Gründung oder Auflösung von Sparten bis zur

- Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- die Genehmigung des vom Finanzausschuss ausgearbeiteten Haushaltsplanes, welcher der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen wird. Hierbei hat die Vorstandschaft insbesondere eine Entscheidungsbefugnis, wenn zum Ausgleich des Etats Veränderungen bei den Abteilungsetats notwendig sind. gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- die Genehmigung und Veranlassung von Baumassnahmen. Über die Durchführung, die nicht aus laufenden Mitteln des genehmigten Etats finanziert werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- die Berufung von Mitarbeitern zur Erledigung bestimmter Aufgaben
- die Genehmigung von Abteilungsordnungen
- Entscheidungen entsprechend der Disziplinarordnung
- Vorschläge für die Beitragsordnung
- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Beschluss und Anordnung von Aufwandsentschädigungen für Personen gemäß § 10
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen (übernommen von § 17)

§ 20 **Abteilungen (Sparten)**

Aufgaben

Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten werden Abteilungen gebildet , die die besonderen Belange zur Ausübung der betreffenden Sportart wahrnehmen. Die Abteilungen sind Bestandteil des Vereins.

Abteilungsordnung

Die einzelnen Abteilungen können je nach Erfordernis eine eigene Abteilungsordnung aufstellen, die jedoch mit der Vereinsordnung in Übereinstimmung sein muss. Diese Abteilungsordnungen bedürfen deshalb der Genehmigung des Vorstands. Bei Ablehnung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

Abteilungsversammlung

Falls nicht anders festgelegt, hat die Abteilungsversammlung der entsprechenden Sparte die gleiche Funktion wie die Mitgliederversammlung für den Verein. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Abteilungsversammlungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand bzw der Mitgliederversammlung. Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie werden durch die Abteilungsleitung einberufen. Der jeweilige Zeitpunkt ist innerhalb der Abteilung festzulegen, er sollte spätestens vor Beginn der jeweiligen sportlichen Saison bzw Spielrunde liegen.

Mittel der Abteilungen

Die Abteilungen verwalten die Ihnen durch den genehmigten Haushaltsplan zugewiesenen Mittel nach den Bestimmungen der Finanzordnung selbstständig. Zur Erstellung des Gesamthaushaltsplanes haben die Abteilungen die voraussichtlich benötigten Mittel rechtzeitig beim Finanzausschuss zu beantragen.

Zusammenarbeit

Die Abteilungen arbeiten mit der Vorstandschaft und den Ausschüssen zusammen. In diesem Sinne tragen Sie die Probleme an die Vorstandschaft oder die Ausschüsse heran, um sie gemeinsam im Sinne des Vereins zu lösen.

Verträge

Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen benötigen die Zustimmung des Vorstandes.

Abteilungsvermögen

Das bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins. Es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden. Bei Auflösung der Abteilung ist es dem Verein zu übergeben.

§ 21 **Ausschüsse**

Die Vereinsausschüsse wickeln die Ihnen übertragenen Aufgaben, soweit möglich, selbstständig ab. Es ist Ihre Pflicht, die Vorstandschaft von Ihrer Arbeit zu unterrichten und zu wichtigen Sitzungen hinzuziehen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung zusätzlicher, ständiger oder nicht ständiger Ausschüsse beschließen.

Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse :

- Finanzausschuss
- technischer Ausschuss
- Jugendausschuss
- Bauausschuss

Nicht ständige Ausschüsse sind :

- Disziplinarausschuss gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung
- Wahlausschüsse gemäß Geschäftsordnung
- sonstige Ausschüsse, die bei Bedarf gebildet werden können

§ 22 **Finanzausschuss**

Zum Finanzausschuss gehören :

- der Finanzausschussvorsitzende
- der Hauptkassier
- mindestens 2 Beisitzer

Die Aufgaben des Ausschusses sind :

- die Erstellung der Haushaltspläne gemeinsam mit den Sparten und der Vorstandschaft
- die Erarbeitung einer mittelfristigen Finanzplanung für einen Zeitraum von 3-4 Jahren
- die Erstellung eines langfristigen Finanzplanes
- die Beratung der Vorstandschaft und der Abteilungen in allen finanziellen Angelegenheiten

§ 23 **Technischer Ausschuss**

Zum Ausschuss gehören :

- der technische Leiter
- ein Mitglied der Vorstandschaft
- jeweils ein Vertreter jeder Abteilung (z.B. der Abteilungsleiter)

Seine Aufgaben sind die Koordination der Belange der einzelnen Abteilungen insbesondere :

- die gemeinsame Nutzung von Anlagen und Gerätschaften
- die Benutzung des Sportheimes
- die Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
- die Übertragung einzelner Arbeiten für die genannten Aufgaben an einzelne Personen, sowie die Überwachung der Durchführung dieser Arbeiten
- die Veranlassung zur Bildung von Festausschüssen für entsprechende Veranstaltungen . Diese Aufgabe kann auch vom Organisationsausschuss wahrgenommen werden.

§ 24 **Jugendausschuss**

Zum Ausschuss gehören:

- der Vorsitzende = Gesamtjugendleiter
- alle Jugend.- und Schülerleiter der einzelnen Abteilungen, Gruppen, Mannschaften

Aufgaben im Jugendausschuss:

- die Förderung der Jugendarbeit
- die Vertretung der speziellen Belange der Jugend in den anderen Vereinsorganen
- die Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern
- die Koordinierung der sportlichen Belange der Jugend und die problemlose Überführung in die verschiedenen Altersklassen
- die Betreuung beim Übergang vom Jugend.- in den Seniorenbereich
- das Fördern und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Jugend.- und Schülerbereich
- die Vertretung des Vereins bei übergeordneten Jugendgremien, z.B. dem Kreisjugendring

§ 25 **Der Bauausschuss**

Zum Bauausschuss gehören

- der Leiter des Bauausschusses
- mindestens 2 Beisitzer

Der Leiter des Bauausschusses und seine Beisitzer werden in der Regel von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Bauausschuss kann von sich aus weitere Beisitzer berufen, jedoch nur bis zur Anzahl der gewählten Beisitzer. Der Bauausschuss kann zu seinen Sitzungen, falls notwendig, geeignete Fachleute hinzuziehen, auch wenn Sie keine Mitglieder sind.

Seine Aufgaben sind:

- die Erhaltung der Sportanlagen und des Sportheimes mit den Außenanlagen
- die Beratung des Vorstandes und der Abteilungen in allen Bauangelegenheiten
- die Veranlassung und Überwachung von Arbeiten, die einzelnen Personen oder Firmen übertragen wurden.

§ 26 **Sonstige Ausschüsse**

Diese können für bestimmte Zwecke als ständige oder nicht ständige Ausschüsse gebildet werden. Die Bildung von sonstigen Ausschüssen kann erfolgen:

- von der Mitgliederversammlung (z.B. Wahlausschuss)
- von der Vorstandschaft, mit oder ohne Veranlassung von anderen Vereinsorganen

Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 27 **Wahl / Ersatz der Ausschussmitglieder**

Wahl

Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Weitere Beisitzer sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen, sofern Sie nicht durch eine andere Funktion automatisch Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (z.B. Hauptkassier ist Mitglied des Finanzausschusses).

Es empfiehlt sich jedoch zur Klarstellung , diese Ausschussmitglieder (z.B. Abteilungsleiter , Spielleiter im techn.Ausschuss) in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Ersatz

scheidet ein Funktionsinhaber , z.B. ein Ausschussmitglied aus seiner Funktion aus, so kann kurzfristig vom Vorstand eine Ersatzperson berufen werden. Ist für die frei gewordene Funktion ein gewählter Vertreter in anderer Funktion im Verein vorhanden, so soll eine Berufung nur in Abstimmung mit dem betreffenden Gremium und nur dann erfolgen, wenn durch das Ausscheiden die Wahrnehmung der Aufgaben des betreffenden Gremium gefährdet ist. (Gremium ist z.B. Vorstand, Ausschuss). Diese Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann eine Wahl / Nachwahl zu erfolgen hat.

§ 28 **Schiedsgericht**

Es besteht aus :

- dem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern

Vorsitzender und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen im Verein, den Ausschüssen und die Abteilungen keine andere Funktion ausüben, durch die Interessenskonflikte entstehen können.

Aufgaben

Das Schiedsgericht hat das Ansehen des Vereins zu wahren. Es kann in allen durch die Satzung festgelegten Fällen angerufen werden. Hauptaufgabe ist, Zweifelsfälle von Entscheidungsbefugnissen im Sinne der Satzung zu klären.

Wenn das Schiedsgericht angerufen wird, ist es dessen Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob eine von der Vorstandschaft getroffene Entscheidung in die Befugnisse des Vorstands fällt, oder ob diese Entscheidung nur eine Mitgliederversammlung hätte treffen dürfen.

Das Schiedsgericht entscheidet über die Auslegung der Satzung in diesem Punkt. Aus diesem Grund kann das Schiedsgericht auch eine Mitgliederversammlung einberufen.

Entscheidungen des Schiedsgericht

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat den Vorstand in jedem Fall, die Abteilungsleitung, den Ausschuss, falls betroffen, unmittelbar nach der Anrufung zu informieren.

Abgrenzung

Die Aufgaben des Schiedsgerichts sind nicht mit den Aufgaben des Disziplinarausschusses zu verwechseln (§ 71 ff) . Es entscheidet darüber, ob Maßnahmen der Organe des Vereins mit der Satzung in Einklang sind.

§ 29 **Schiedsgerichtsverfahren (Verfassungsordnung)**

Anrufung

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat schriftlich zu erfolgen.

Bekanntgabe

Das Schiedsgericht hat den Vorstand sowie die Betroffenen unmittelbar von der Anrufung zu informieren. Außerdem hat das Schiedsgericht einen Verhandlungstermin mitzuteilen.

Anhörung

Die Verhandlung findet unter Anhörung aller Beteiligten und evtl. Zeugen statt. Bei

besonderer Interessenlage kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Protokoll

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aufzubewahren. Eine Einsichtnahme in die Protokolle ist nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses möglich.

Unabhängigkeit

Bei Befangenheit von Mitgliedern des Schiedsgerichts z.B. auf Grund von Verwandtschaft mit Beschuldigten, sind diese Mitglieder im speziellen Fall durch Ersatzmitglieder zu ersetzen. Es ist in solch einem Fall auch möglich, sich vor der Verhandlung mit allen Beteiligten auf eine für diesen Fall gültige Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu einigen. Dazu ist auch die Berufung neuer Mitglieder ins Schiedsgericht möglich. Falls keine Einigung über die Zusammensetzung möglich ist, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder den Fall selbst entscheiden.

Entscheidungen

Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt in geheimer Beratung. Das Ergebnis der Beratung ist mit Begründung schriftlich festzuhalten und der Vorstandschaft umgehend mitzuteilen.

Maßnahmen

Es können folgende Massnahmen beschlossen werden:

- Zurücknahme einer Entscheidung von Vorstand, Ausschuss oder Abteilungsleitung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Fällung einer Entscheidung .
- Einigung aller Beteiligten auf einen Vergleich
- Verhängung einer vereinsinternen Strafe (siehe § 74)

§ 30 **Ehrungen**

In Anlehnung an die Bestimmungen der zuständigen Landes- und Fachverbände können auf Vorschlag durch den Vorstand Ehrenzeichen für langjährige , ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden.

Ehrungen können sowohl für Vereinszugehörigkeit als auch für Verbandszugehörigkeit verliehen werden.

Üblich sind 15 - 25 - 40 - 50 - 60 Jahre

Ebenso können Ehrennadeln für besondere Verdienste oder besondere sportliche Leistungen verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt mit Urkunde. Die Ehrungen erfolgen in der Regel auf Antrag und / oder Vorschlag und müssen durch einen Beschluss der Vorstandschaft bestätigt werden.

Eine Ehrung kann auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 31 **Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden und Verluste , die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten, oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 32 **Auflösung / Zweckänderung**

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes entscheiden die Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.

Antrag auf Auflösung

Der Antrag kann nur von 2/3 der Mitglieder gestellt werden.

Mehrheit

Ein solcher Antrag bedarf der Zustimmung von 9/10 der erschienen Mitglieder.

Abstimmverfahren

Es erfolgt mit Stimmzettel

Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hemhofen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geschäftsordnung

§ 50 **Aufgabenverteilung in der Vorstandschaft**

Jedes Vorstandsmitglied hat auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit sämtlichen Abteilungen, Ausschüssen und deren Mitgliedern und Funktionären hinzuwirken. Jedem Mitglied ist im Rahmen der kollegialen Verantwortung ein Aufgabenbereich zuzuweisen.

Der 1. Vorstand ist Vertreter des Vereins. Er repräsentiert und leitet den Verein.

Der 2. Vorstand vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Er sollte außerdem eine weitere, je nach Situation für den Verein wichtige Funktion ausüben, wie z.B. den Vorsitz eines Ausschusses oder die Mitarbeit in einer Sparte. Diese Funktion kann in der Mitgliederversammlung oder in einer Vorstandssitzung definiert werden.

Dem Kassier obliegt das Kassenwesen. Er ist außerdem Mitglied im Finanzausschuss.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Außerdem erledigt er den nicht abteilungsspezifischen Schriftwechsel des Vereins. Er verwaltet ausserdem den Mitgliederbestand. Die Ausführung kann auch Dritten, z.B. mit EDV -Systemen übertragen werden.

§ 51 **Beschlussfähigkeit**

Sitzungen der Vorstandschaft sind nur beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindest 2 weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Eine Verhinderung des 1. Vorstandes im Sinne von § 18 der Satzung liegt vor, wenn dringende

Angelegenheiten erledigen sind und der 1. Vorsitzende nicht innerhalb 48 Stunden erreichbar ist.

§ 52 **Versammlungen und Sitzungen**

- Alle Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden des Vereins, der Abteilung oder des Ausschusses oder deren Stellvertreter geleitet. Soweit nicht laut Satzung festgelegt, bzw. bei Abwesenheit bestimmt er einen Protokollführer.
- Der Versammlungsleiter verliest die Tagesordnung und bringt nach der Zustimmung der Versammlung diese in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und, falls erforderlich, zur Abstimmung. Die Versammlung kann vermittels Abstimmung die Reihenfolge der Punkte ändern, zusätzliche Punkte aufnehmen und Punkte vertagen.
- Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Antragsteller und Berichterstatter sollen Einführung und Schlusswort halten.
- Bemerkungen zur Geschäftsordnung und Zwischenfragen zur Klärung des Sachverhaltes werden vorrangig der gemeldeten Redner behandelt.
- Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Folgt er dieser Aufforderung nicht, kann ihm der Versammlungsleiter für den zur Debatte stehenden Punkt das Wort entziehen.
- Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen entscheidet die Versammlung.
- Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.
- Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste braucht nur je ein Redner dafür und einer dagegen zugelassen zu werden.
Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die auf der Liste vorgemerkten das Wort.
Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Aussprache, können auch diese nicht mehr das Wort ergreifen.
- Anträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sind jederzeit zulässig . Andere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit eingebracht werden.
- Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 53 **Abstimmungen**

- Sie erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht Stimmzettel angeordnet oder beantragt und angenommen worden sind.
- Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt ausgenommen eine qualifizierte Mehrheit ist laut Satzung vorgeschrieben.
- Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Abstimmung durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

§ 54 **Wahlen**

- Wahlen werden durch Wahlausschüsse geleitet. Diese bestehen aus 3 Personen und werden von der Versammlung bestimmt.
Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Er kann von der Versammlung oder innerhalb des Wahlausschusses bestimmt werden.
- der Wahlleiter hat zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
- Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt sind Kandidaten festzustellen. Eine Kandidatur wird begründet durch den Vorschlag aus einer Vorschlagsliste oder aus der Versammlung und durch Zustimmung des Vorgeschlagenen, bei dessen Abwesenheit durch schriftliche Zustimmung.
- Kandidaten für Kassen - und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand, einer Abteilungsleitung oder einem Ausschuss angehören, da Ihre Tätigkeit streng vertraulich ist.
Bei Kandidaturen für das Schiedsgericht gilt § 28.
- Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins erfolgt durch Stimmzettel. Bei allen anderen Wahlen erfolgt diese durch Handaufheben, falls nur ein Kandidat zur Wahl steht.
Bei mehreren Kandidaten ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- Die Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss.
- Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Hat bei mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Beiden mit der größten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 55 **Protokoll**

Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Ergebnisse und Beschlüsse festgehalten sind. Es ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen, bei dem es auch eingesehen werden kann.

FINANZORDNUNG

§ 61 **Haushaltsplan**

- Erstellung
der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist vom Finanzausschuss zu erstellen. Im Haushaltsplan sind die Etats der Abteilungen in ihren wesentlichen Punkten enthalten. Der Plan ist mit den Abteilungen und der Vorstandschaft abzustimmen.
Nach diesen Vorarbeiten ist der Haushaltsplan von der Vorstandschaft zu beschliessen.

- Genehmigung
der beschlossene Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- Auswirkung
Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage des Finanzgebarens des Vereins.
- Überschreitung
Überschreitungen des genehmigten Haushaltsplanes, auch einzelner Kapitel, machen die Erstellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes erforderlich.
- Erstellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes
Die Erstellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes hat sinngemäß wie der ordentliche Haushaltsplan zu erfolgen.

§ 62 **Haushaltspläne der Abteilungen**

- Erstellung
Die Etats der Abteilungen sind von diesen in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss zu erstellen.
Die Abteilungen haben das recht der freien Vorplanung zur satzungsgemässen Verwendung der Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.
An Mitteln stehen den Abteilungen die Spartenbeiträge.Spenden und zweckgemäße Zuweisungen des Hauptvereins zur Verfügung.
Die Zuweisungen des Hauptvereins sind über den Finanzausschuss so rechtzeitig zu beantragen, dass sie in den Haushaltsplan des Hauptvereins eingebracht werden können. Erst nach Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes steht der Einzeletat in seiner Höhe fest.
- Genehmigung
Die Etats der Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung.
- Zustimmung
Die genehmigten Etats bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
- Verfahren bei Nichtzustimmung
Hier sind die Gründe der Ablehnung zu erläutern. In diesem fall ist mit dem Finanzausschuss ein Alternativvorschlag zu erarbeiten. Falls keine Einigung über die Varianten im Kreis Vorstand - Finanzausschuss - Abteilungsleitung zustande kommt, entscheidet die Mitgliederversammlung, im Zweifelsfall eine ausserordentliche Mitgliederversammlung.
- Überschreitungen
Überschreitungen des Etats einer Abteilung machen die Erstellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes erforderlich. Dieser ist von der Vorstandschaft zu genehmigen.

§ 63 **Kassenwesen**

- Führung und Verantwortung
der Hauptverein führt unter der Leitung und Verantwortung des Hauptkassiers die Kasse. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige , den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Bücher verantwortlich. Er hat Rechnungen zu bezahlen.
Sollten keine Mittel flüssig sein, so hat er nach Information des Vorstandes den Gläubiger um Aufschub zu bitten.

Bei länger andauernder Verhinderung des Kassiers, führt die Geschäfte sein Stellvertreter, bei Fehlen eines Stellvertreters oder dessen ebenfalls längerer Verhinderung der Vorsitzende des Finanzausschusses.

- Ausschliesslichkeit
Die Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.
- Verwaltung , Anlage
der Kassier hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzausschusses darauf zu achten, dass Gelder, die in absehbarer Zeit für den Geschäftsbetrieb nicht gebraucht werden, bestmöglich verzinst, jedoch ohne Risiko angelegt werden.
Spekulationen mit diesen Mitteln sind nicht zulässig.
- Saldierungen
saldierte Beträge sind nicht zulässig.
- Einspruch des Kassiers
der Kassier hat gegen Anweisungen , die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, für die keine Deckung vorhanden ist, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird, mündlich oder in gravierenden Fällen schriftlich Einspruch zu erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.
- Ausgaben, Gegenzeichnung
Ausgabenanweisungen bedürfen der Genehmigung / Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorstand.
Die Auszahlung der vom Haushaltsplan genehmigten Mittel an die Abteilungen erfolgt nur gegen Beleg, und nur für den festgelegten Verwendungszweck.
- Belege
Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Verbuchung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.
- Bericht des Kassiers
der Kassier hat mindestens halbjährlich, spätestens 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 64 Tätigkeit der Kassenprüfer

- Aufgaben
die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen - und Buchführung des Vereins gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung.
Ihre Tätigkeit ist streng vertraulich.
- Anzahl der Prüfungen
Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- Bericht
Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Revision
Außerdem hat nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Revision der Kasse und der Buchhaltung zu erfolgen.
- Revisionsbericht
das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Aus diesem muss auch die

Einhaltung des Haushaltplanes ersichtlich sein.

- Bericht zur Entlastung
Dies Berichte sind der Mitgliederversammlung vorzutragen, die dann über die Entlastung entscheidet.
- Einblick in die Kasse
Den Kassenprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 65 **Generelles**

Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung entscheidet die Vorstandschaft in allen Finanzangelegenheiten.

DISZIPLINARORDNUNG

§ 71 **Disziplinarausschüsse**

Alle Abteilungen und die Vorstandschaft haben das recht Disziplinarausschüsse einzusetzen. Sie werden vom Abteilungsleiter oder Vorstand bestellt und einberufen.

§ 72 **Zusammensetzung**

Ein Disziplinarausschuss besteht aus mindestens 3 Mitglieder. Ihm gehören an :

- der jeweilige Abteilungsleiter oder Vorstandsmitglied
- der jeweilige Spielleiter, Sportwart oder Mannschaftsführer
- Beisitzer, vorzugsweise Vorsitzende oder Mitglieder von Ausschüssen.

§ 73 **Aufgaben des Disziplinarausschusses**

Sie ahnden alle Verstöße von Mitgliedern, die sich aus deren Rechten oder Pflichten gegenüber dem Verein ergeben. Die Disziplinarausschüsse unterrichten die Vorstandschaft, vorzugsweise schriftlich, vom Eingang einer Beschuldigung. Die Vorstandschaft kann binnen einer Woche das Verfahren an sich ziehen. In diesem fall endet die Zuständigkeit des betreffenden Ausschusses.

§ 74 **Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen können , auch nebeneinander , verhängt werden :

- Ermahnung
- Verweis
- Ausschluss von Vereinsaktivitäten bis zu 4 Wochen
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu 6 Monaten
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss

Daneben gelten die übergeordneten jeweiligen Verbandsbestimmungen.

§ 75 **Rechte des Vorstands**

Neben dem recht nach § 73 hat die Vorstandschaft die Rechte gemäß § 74 der Disziplinarordnung. Dies gilt besonders für Verstöße von Mitgliedern, auch Nichtaktiven, in Sachen § 11 Verhalten und § 14 Ausschluss.

§ 76 **Verfahren**

das Verfahren ist entsprechend § 28 und § 29 (Schiedsgericht) abzuwickeln.

§ 77 **Einspruch**

Gegen eine Entscheidung eines Disziplinarausschusses kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung.

§ 99 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 18.5.2018 von der Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Sie hebt die Satzung vom 7.3.2008 auf.

Hemhofen , den 14.10.2018

1.Vorstand
Ingrid Stelzer - Hertel

2.Vorstand
Matthias Batz